



## **Fragen und Antworten zum Prüfungsbereich 1**

- betrieblicher Auftrag, Dokumentation und auftragsbezogenes Fachgespräch -  
**Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie (GeolTAusbV)**

Der betriebliche Auftrag ist durch eine Kombination von Prüfungsinstrumenten als neue Prüfungsform auch in die Abschluss-/Umschulungsprüfungen der Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie eingeführt worden.

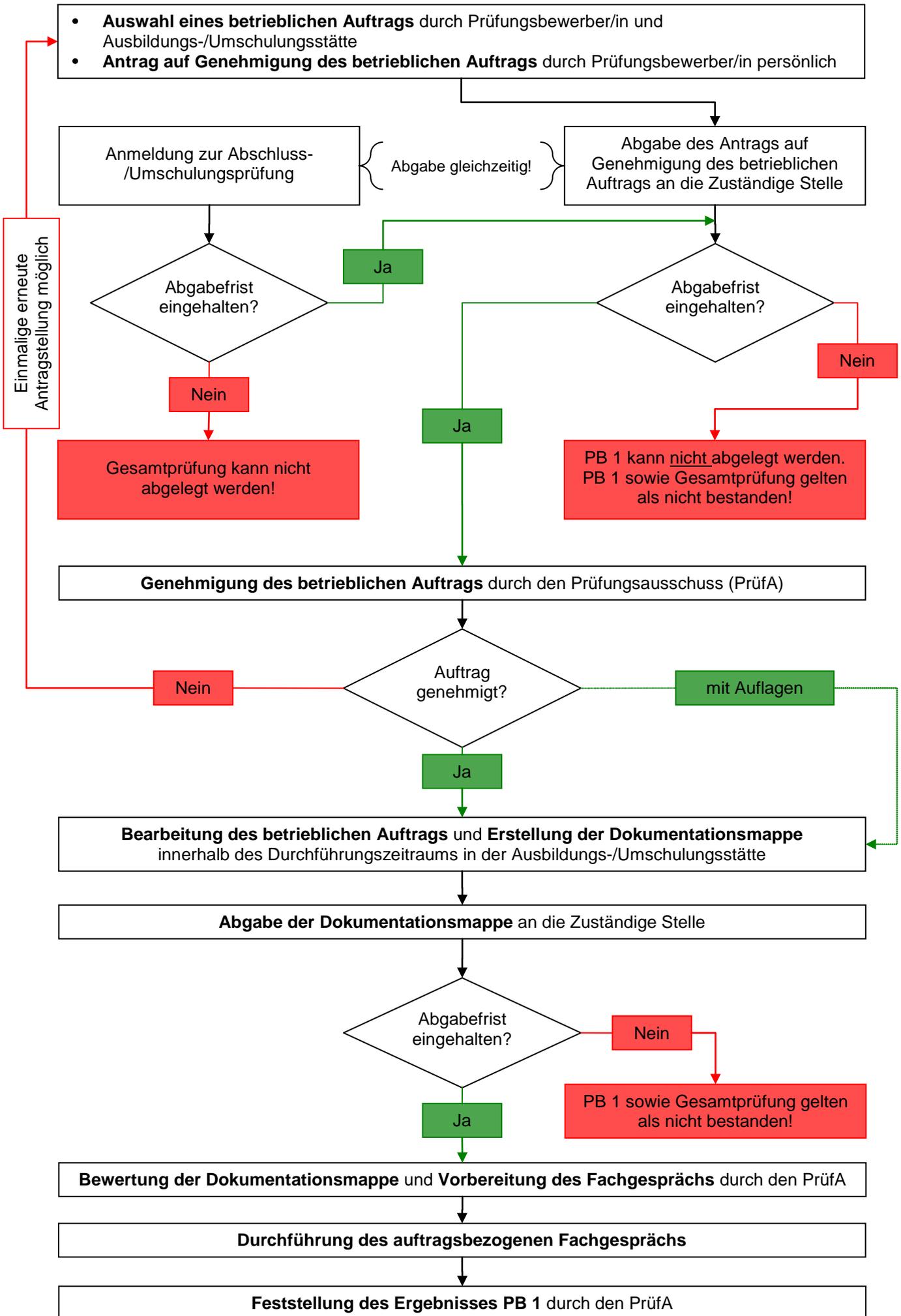
Die Prüfungsform betrieblicher Auftrag bringt in der Prüfungsdurchführung eine Reihe von rechtlichen und organisatorischen Fragen mit sich. Einige, wesentliche Fragestellungen hiervon sind im Folgenden, als Hilfestellung für die an der Ausbildung und am Prüfungswesen Beteiligten, aufgeführt. In den Ausführungen werden die Rechtsauffassung und die Verfahrensweisen der Zuständigen Stelle für die o. g. Ausbildungsberufe in Niedersachsen dargestellt.

Allgemeine Hinweise und z. T. Beispiele zum betrieblichen Auftrag sind in dem Buch (Umsetzungshilfe) des Bundesinstituts für Berufsbildung - BIBB - "Ausbildung gestalten - Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie" enthalten.

### Gliederung:

1. Ablaufschema Prüfungsbereich 1
2. Auswahl eines betrieblichen Auftrags
3. Antrag auf Genehmigung des betrieblichen Auftrags
4. Durchführung des betrieblichen Auftrags
5. Dokumentation - Auftragsbeschreibung mit prozess- und produktbezogenen Unterlagen -
6. Durchführung des auftragsbezogenen Fachgesprächs,  
Bewertung des Prüfungsbereichs 1

# 1. Ablaufschema Prüfungsbereich 1 (PB 1)



## 2. Auswahl eines betrieblichen Auftrags

Der betriebliche Auftrag soll ein berufstypischer Auftrag sein, der im realen Auftragsbestand (/geschehen) der Ausbildungsstätte vorkommt. Grundsätzlich sollte der betriebliche Auftrag also keine "künstliche" - ausschließlich für die Prüfung entwickelte Aufgabenstellung - sein, sondern ein "Echtauftrag", der in der Thematik auf einem betrieblichen Einsatzgebiet basiert. Hierbei kann der Auftrag ein eigenständiger, in sich abgeschlossener Auftrag oder auch ein Teilauftrag aus einem größeren Zusammenhang sein.

Bei der Auswahl des Auftrags ist darauf zu achten, dass der Auftrag die in der Ausbildungsverordnung aufgeführten inhaltlichen Vorgaben abdeckt (GeoITAusbV § 7 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 4). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen im "Niveau" eines fertig Ausgebildeten im Beruf Geomatiker/in oder Vermessungstechniker/in liegen müssen.

### **a) Wer wählt den betrieblichen Auftrag aus?**

Prüfungskandidat und Ausbildungsstätte wählen einen geeigneten Auftrag gemeinsam aus. Bei der Auswahl eines geeigneten Auftrags soll das Ausbildungspersonal der Ausbildungsstätte den Prüfungskandidaten beraten.

### **b) Dürfen bei mehreren Prüflingen in einer Ausbildungsstätte gleiche oder ähnliche betriebliche Aufträge durchgeführt werden?**

Ja, die Durchführung von mehreren gleichen oder ähnlichen Aufträgen ist zulässig, sofern die eigenständige Prüfungsleistung des einzelnen Prüflings klar erkennbar nachgewiesen wird. Dies ist bereits am Anfang in der Formulierung und Gestaltung des "Antrags auf Genehmigung des betrieblichen Auftrages" darzustellen; später in der Auftragsbeschreibung sowie in den prozess- und produktbezogenen Unterlagen.

### **c) Kann ein größerer betrieblicher Auftrag von mehreren Prüflingen einer Ausbildungsstätte "gemeinsam" durchgeführt werden?**

Ein größerer Auftrag kann nur dann von mehreren Prüflingen "gemeinsam" (keine Gruppenarbeit) durchgeführt werden, wenn er sich in einzelne thematisch voneinander abgegrenzte Teilaufträge aufteilen lässt und die eigenständige Prüfungsleistung des einzelnen Prüflings klar erkennbar ist. Hierbei muss jeder Prüfungsteilnehmer alle geforderten Qualifikationsanforderungen nachweisen.

### **d) Kann ein betrieblicher Auftrag aus mehreren thematischen und inhaltlichen Teilaufträgen bestehen, die gleich oder ähnlich sind, um die vorgegebene Prüfungszeit auszuschöpfen?**

Nein. Die Durchführung der o. a. Teilaufträge in einem betrieblichen Auftrag zur Ausfüllung der Prüfungszeit ist nicht zulässig.

## 3. Antrag auf Genehmigung des betrieblichen Auftrags mit der Entscheidungshilfe

Der o. a. Antrag ist gleichzeitig mit der "Anmeldung zur Abschluss-/Umschulungsprüfung" bei der Zuständigen Stelle einzureichen, dabei ist der Anmeldeschlusstermin zu beachten.

Die Entscheidungshilfe ist eine Planungshilfe für den betrieblichen Auftrag. Die ausgewählten Teilaufgaben innerhalb der Phasen "Planung, Durchführung und Nachbereitung" sind fester Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, der Dokumentation und bilden die Grundlage für die Durchführung des auftragsbezogenen Fachgesprächs.

Der tatsächliche Arbeitsumfang des betrieblichen Auftrags muss für den Prüfungsausschuss im Genehmigungsverfahren erkennbar sein.

### **a) In welchem Zeitfenster hat die "Durchführung des betrieblichen Auftrags" zu erfolgen?**

Für die Durchführung des betrieblichen Auftrags einschließlich der Erstellung der Dokumentationsmappe mit den prozess- und produktbezogenen Unterlagen legt die Zuständige Stelle landesweit ein Zeitfenster fest, in dem alle genehmigten Aufträge eines Prüfungstermins von den Prüfungsteilnehmern bearbeitet werden müssen. Die Bekanntgabe des Zeitfensters für die Durchführung erfolgt rechtzeitig an die Ausbildungsstätten und Auszubildenden.

**b) Was ist im Genehmigungsantrag unter der Angabe "Geplanter Durchführungszeitraum nach Genehmigung ..." einzutragen?**

Jeder Auszubildende legt in Absprache mit der Ausbildungsstätte seinen persönlichen Durchführungszeitraum für den betrieblichen Auftrag fest. Dieser soll 10 Arbeitstage nicht überschreiten und wird dann unter der Angabe "Geplanter Durchführungszeitraum nach Genehmigung ..." eingetragen und ist grundsätzlich einzuhalten. Nicht übernommen werden darf das vorgegebene Zeitfenster der Zuständigen Stelle (s. 3a).

**c) Welche Aufgabe hat der Prüfungsausschuss im Genehmigungsverfahren?**

Der Prüfungsausschuss prüft im Genehmigungsverfahren, ob der betriebliche Auftrag die berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans abbildet und ob die angegebene Prüfungszeit realistisch für die Umsetzung ist. Sind diese Bedingungen nicht erkennbar, kann der Prüfungsausschuss den Auftrag mit Auflagen genehmigen oder ablehnen. Der Prüfungsausschuss nimmt keine inhaltlichen Veränderungen vor.

**d) Welche Auswirkung hat die Genehmigung des betrieblichen Auftrags mit Auflagen für den Prüfling?**

Der Prüfling hat die Auflagen bei der Bearbeitung des betrieblichen Auftrags und bei Erstellung der Dokumentation zu berücksichtigen. Die Genehmigung mit Auflagen führt für den Prüfling zu keinen Bewertungsnachteilen.

**e) Welche Auswirkung hat die Ablehnung des betrieblichen Auftrags für den Prüfling?**

Im Falle der Ablehnung des Antrags auf Genehmigung wird der Prüfling schriftlich aufgefordert, einen neuen Antrag einzureichen. Dieser ist dann bis zu einem genannten Stichtag der Zuständigen Stelle vorzulegen. Durch die Ablehnung entsteht dem Prüfling kein Bewertungsnachteil.

**f) Was passiert, wenn der Antrag auf Genehmigung erneut abgelehnt wird?**

Wird der Antrag auf Genehmigung eines betrieblichen Auftrags erneut abgelehnt, kann der Prüfungsbereich 1 nicht abgelegt werden. Der Prüfungsbereich 1 sowie die Gesamtprüfung gelten als nicht bestanden.

**g) Kann gegen die Ablehnung eines Antrags Widerspruch eingelegt werden?**

Nein. Da es sich bei der Beurteilung eines Antrags auf Genehmigung des betrieblichen Auftrags durch den Prüfungsausschuss nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne der §§ 35 bis 52 Verwaltungsverfahrensgesetz handelt, kann gegen die Ablehnung des Antrags kein Widerspruch eingelegt werden. Die Beurteilung des Antrages ist im Sinne des § 18 der Abschluss-/Umschulungsprüfungsordnung Geomatiker/in und Vermessungstechniker/in als Beschluss der Prüfungsaufgabe durch den Prüfungsausschuss zu sehen.

**h) Muss bei einer Wiederholungsprüfung ein neuer betriebl. Auftrag formuliert werden?**

Ja. Bei einer Wiederholungsprüfung muss ein vollständig neuer Auftrag formuliert werden. Der Prüfungsablauf muss von der Antragsgenehmigung über die Durchführung des betrieblichen Auftrags, der Dokumentation bis zum auftragsbezogenen Fachgespräch alle Bestandteile einer Erstprüfung beinhalten. Eine Wiederholung auf Grundlage des alten Auftrags ist nicht möglich.

#### **4. Durchführung des betrieblichen Auftrags**

**a) Wann darf mit der Durchführung begonnen werden?**

Mit der Durchführung des Auftrags darf erst nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss begonnen werden und zwar frühestens am 1. Tag des im Antrag angegebenen geplanten Durchführungszeitraums.

**b) Wie viel Prüfungszeit steht dem Prüfling für die Durchführung zur Verfügung?**

Gemäß Ausbildungsverordnung beträgt die Prüfungszeit (= Bearbeitungszeit) für die Durchführung des betrieblichen Auftrags einschließlich Erstellung der Dokumentationsmappe 20 Stunden.

**c) Darf von der Vorgabe der Bearbeitungszeit abgewichen werden?**

Grundsätzlich nein. Die Prüfungszeit von 20 Stunden ist einzuhalten. Eine Abweichung von der Prüfungszeit ist in der Dokumentation fachlich zu begründen. Die Notwendigkeit der Zeitabweichung ist von der Ausbildungsstätte zu bestätigen.

**d) Was muss geschehen, wenn der im Antrag angegebene geplante Durchführungszeitraum nicht eingehalten werden kann?**

Dies muss der Zuständigen Stelle unverzüglich mitgeteilt werden (per Telefon, E-Mail oder Fax). Eine schriftliche Begründung des Prüflings und der auftragsverantwortlichen Person der Ausbildungsstätte, weshalb der geplante Durchführungszeitraum nicht eingehalten werden kann, ist schnellstmöglich vorzulegen.

**e) Was passiert, wenn der Prüfling krankheitsbedingt den betrieblichen Auftrag überhaupt nicht oder nicht im geplanten Durchführungszeitraum durchführen kann?**

Dies muss der Zuständigen Stelle unverzüglich mitgeteilt werden (per Telefon, E-Mail oder Fax). Danach ist schnellstmöglich ein ärztliches Attest vorzulegen (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend).

**f) Was passiert, wenn der Prüfling begründet vom genehmigten Auftrag inhaltlich stark abweicht oder abweichen muss (z. B. wegen technischer Probleme)?**

In diesen Fällen liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfungsausschusses die Prüfungsleistung anzuerkennen und entsprechend zu bewerten. Ggf. ist im Rahmen des späteren auftragsbezogenen Fachgesprächs zu klären, ob die abgewandelte Durchführung anerkannt und bewertet werden kann.

**g) Was passiert, wenn der Prüfling den Auftrag nicht oder unbegründet in stark abgewandelter Form durchführt?**

In diesen Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfungsbereich 1 als nicht bestanden bewerten, weil das auftragsbezogene Fachgespräch nicht stattfinden kann. Somit ist die Abschluss-/Umschulungsprüfung nicht bestanden.

**h) Wird die praktische Durchführung in der Ausbildungsstätte vom Prüfungsausschuss überwacht?**

Grundsätzlich nein. Die Durchführung des betrieblichen Auftrags in der Ausbildungsstätte (oder bei einem Auftraggeber) wird vom Prüfling eigenständig und grundsätzlich ohne Beaufsichtigung durch den Prüfungsausschuss erfolgen. Der Prüfungsausschuss ist jedoch berechtigt, die Durchführung des betrieblichen Auftrags vor Ort zu überprüfen; hiervon wird jedoch nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht.

## **5. Dokumentation - Auftragsbeschreibung mit prozess- und produktbezogenen Unterlagen -**

**a) Wer muss die Auftragsbeschreibung und die prozess- und produktbezogenen Unterlagen erstellen?**

Die Beschreibung des betrieblichen Auftrags und die prozess- und produktbezogenen Unterlagen sind - wie der Antrag auf Genehmigung des betrieblichen Auftrags - persönlich durch den Prüfling zu erstellen.

**b) Wann ist die Auftragsbeschreibung mit den prozess- und produktbezogenen Unterlagen zu erstellen?**

Innerhalb der 20stündigen Prüfungszeit ist die Auftragsbeschreibung mit den prozess- und produktbezogenen Unterlagen zu erstellen. Die prozess- und produktbezogenen Unterlagen des betrieblichen Auftrags entstehen mehr oder weniger "automatisch" bei der Durchführung und Bearbeitung.

**c) Wird die Dokumentation bewertet?**

Ja. Die Umsetzungshilfe des Bundesinstituts für Berufsbildung "Ausbildung gestalten - Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie", sagt hierzu unter Abschnitt 4.3.3 Punkt 7, etwas anderes aus. In der Umsetzungshilfe wird die Auffassung des Autorenteam dargestellt, die für die Zuständigen Stellen und die Prüfungsausschüsse keine bindende Wirkung hat (schriftliche Aussage des Bundesinstituts liegt vor).

**d) Was ist bei der Dokumentation hinsichtlich des Datenschutzes und Betriebsgeheimnisses zu beachten?**

Der Ausbildungsbetrieb muss sicherstellen, dass durch die Abgabe der Dokumentation mit den prozess- und produktbezogenen Unterlagen keine schutzwürdigen Betriebs- oder Kundendaten (Datenschutz) betroffen sind. Alle Mitglieder der Prüfungsausschüsse und sonstige mit der Prüfung befasste Personen haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

**e) Welche Auswirkungen hat eine Nichtabgabe oder nicht fristgerechte Abgabe der Dokumentationsmappe?**

In diesen Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfungsbereich 1 als nicht bestanden bewerten. Das auftragsbezogene Fachgespräch findet nicht statt. Somit ist die Abschluss-/Umschulungsprüfung nicht bestanden.

**6. Durchführung des auftragsbezogenen Fachgesprächs, Bewertung des Prüfungsbereichs 1**

**a) Wann wird das Fachgespräch geführt?**

Für die auftragsbezogenen Fachgespräche legt die Zuständige Stelle landesweit ein Zeitfenster fest. Jeder Prüfling erhält dann rechtzeitig ein "Ladungsschreiben" zu seinem auftragsbezogenen Fachgespräch.

**b) Wer führt das Fachgespräch?**

Das Fachgespräch wird in Form eines Einzelgesprächs zwischen dem Prüfling und einem beschlussfähigen Prüfungsausschuss geführt.

**c) Wie lange dauert das Fachgespräch?**

Das auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 30 Minuten.

**d) Was wird in dem Fachgespräch geprüft?**

In dem Fachgespräch werden die Prozessorientierung und die berufliche Handlungskompetenz geprüft. Das Gespräch muss sich auf den konkreten betrieblichen Auftrag des jeweiligen Prüflings beziehen und basiert auf den ausgewählten Teilaufgaben der Entscheidungshilfe. Der gesamte Dialog soll konstruktiv und auf gleicher "Augenhöhe" geführt werden, also ein Gespräch unter Fachleuten sein.

**e) Was unterscheidet die Fragen im auftragsbezogenen Fachgespräch von den herkömmlichen Fachfragen?**

Im Rahmen des Gesprächs sollen die fachbezogenen Probleme sowie deren Lösung, die bei der Durchführung des betrieblichen Auftrages vorgekommen sind aufgezeigt werden.

Ferner ist die Vorgehensweise zu begründen und die für die Auftragsbearbeitung erforderlichen fachlichen Hintergründe zu erläutern.

**f) Sind im Fachgespräch so genannte "Fachfragen" verboten?**

Nein. Die sogenannten "Fachfragen" durch den Prüfungsausschuss sind im Rahmen des Gesprächs zulässig, sofern sie in einem direkten Zusammenhang zum betrieblichen Auftrag stehen.

**g) Bewertung des Fachgesprächs**

Das auftragsbezogene Fachgespräch wird anhand eines Protokollierbogens dokumentiert. Dort werden die besprochenen Themen stichwortartig festgehalten und bewertet.

**h) Welche Auswirkung hat eine mangelhafte oder ungenügende Leistung im Fachgespräch?**

Vermessungstechniker:

Ergeben die Bewertung des Fachgesprächs zusammen mit der Bewertung der Dokumentation eine ungenügende (Note 6) Prüfungsleistung, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

Geomatiker:

Ergeben die Bewertung des Fachgesprächs zusammen mit der Bewertung der Dokumentation eine ungenügende (Note 6) oder mangelhafte (Note 5) Prüfungsleistung, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Hier ist die Sperrfachklausel im Prüfungsbereich 1 zu beachten (GeolTAusbV § 8 Abs. 2).

Der betriebliche Auftrag ist als eine Einheit (Antrag, Durchführung und auftragsbezogenes Fachgespräch) zu sehen, deshalb muss im Falle einer Wiederholungsprüfung der gesamte Auftrag wiederholt werden. Eine Anrechnung einzelner Leistungen ist nicht möglich.

**i) Bewertung des Prüfungsbereichs 1**

Die Bewertung des Prüfungsbereichs 1 setzt sich aus der Bewertung der Dokumentation und dem auftragsbezogenen Fachgespräch zusammen.